

Barrierefreies Gestalten **Schrägaufzüge & Hebebühnen**

Technisches Informationsblatt **3** / 1. Auflage

Allgemeines In Neubauten ist die vertikale Erschließung grundsätzlich mit Aufzügen vorzunehmen; Schrägaufzüge, Hebebühnen und Hebeplattformen sind Sonderlösungen für behinderte Menschen.

Können bauliche Barrieren (Stufen) in bestehenden Gebäuden weder durch Aufzug noch durch Rampeneinbauten überwunden werden, sind Schrägaufzüge oder Hebebühnen eine Alternative.

Da beide Anlagenformen technisch durch einen befugten Aufzugsprüfer (TÜV oder Ziviltechniker) abgenommen und behördlich genehmigt werden müssen, empfiehlt sich bereits im Planungsstadium die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden.

Grundsätzlich sollten solche Anlagen selbständig benützbar zur Verfügung stehen. Ist bei öffentlich zugänglichen Anlagen eine Sperrung vorgeschrieben, darf diese nur der Freischaltung dienen. Zur Sperrung muß das Euro-Schließsystem verwendet werden. Die Bedienung der Aufstieghilfen hat durch sogenannte Totmannschaltung mit geringer Druckkraft zu erfolgen, die Bedienelemente sind an den beiden Haltestellen und am Gerät selbst anzubringen.

- A Bedienelement oben
 - B Bedienelement unten
 - C Bedienelement am Schrägaufzug
 - D Plattform ausgeklappt
 - E Sicherheitsbügel abgesenkt
 - F Plattform
-
- Greifbereich
 - Bewegungsfläche

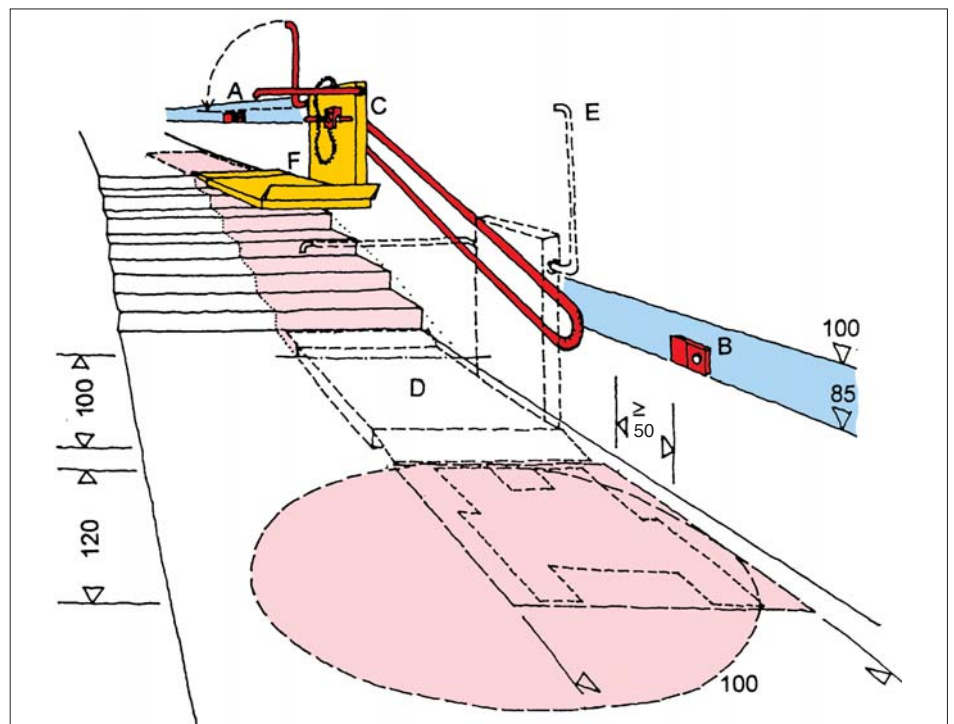
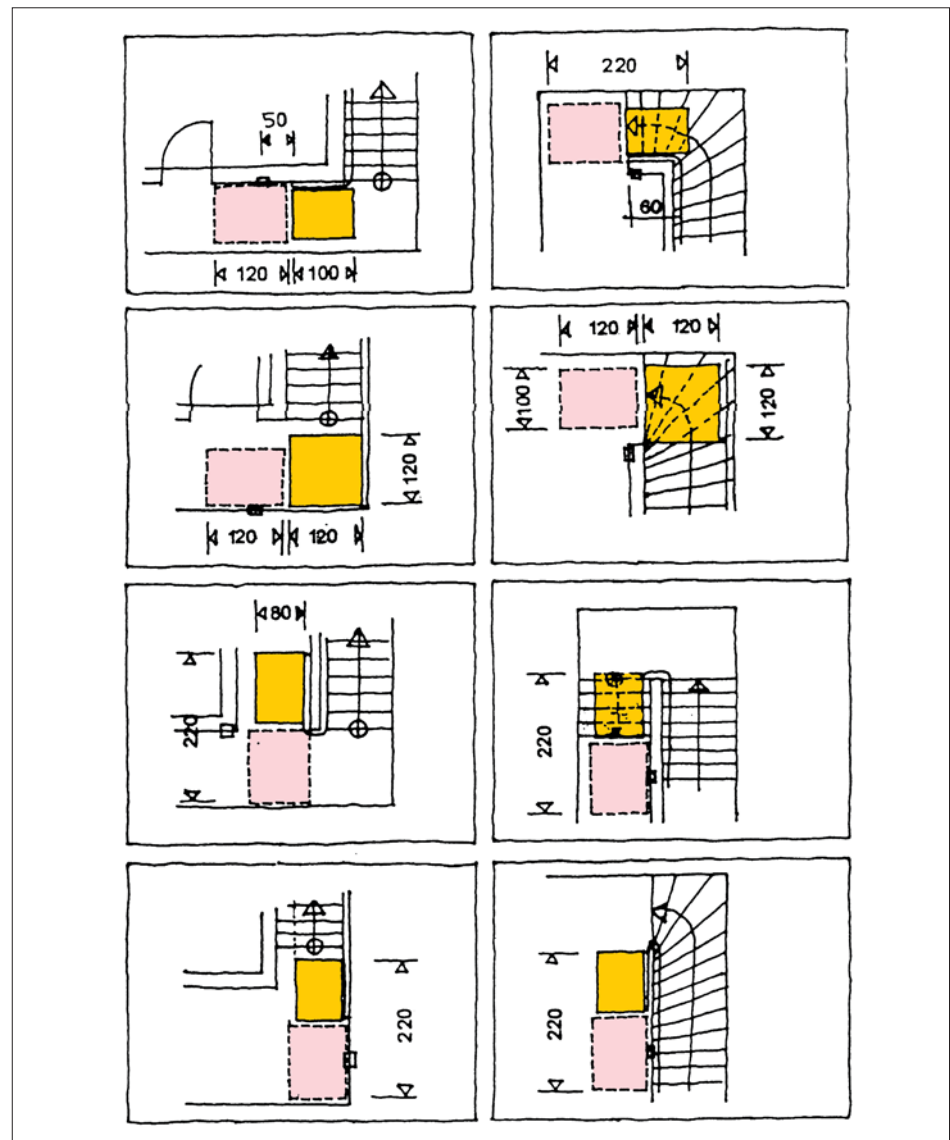


Bild 1: Raumansicht: Anordnung eines Schrägaufzuges

Schrägaufzüge mit Plattformen für Rollstuhlfahrer

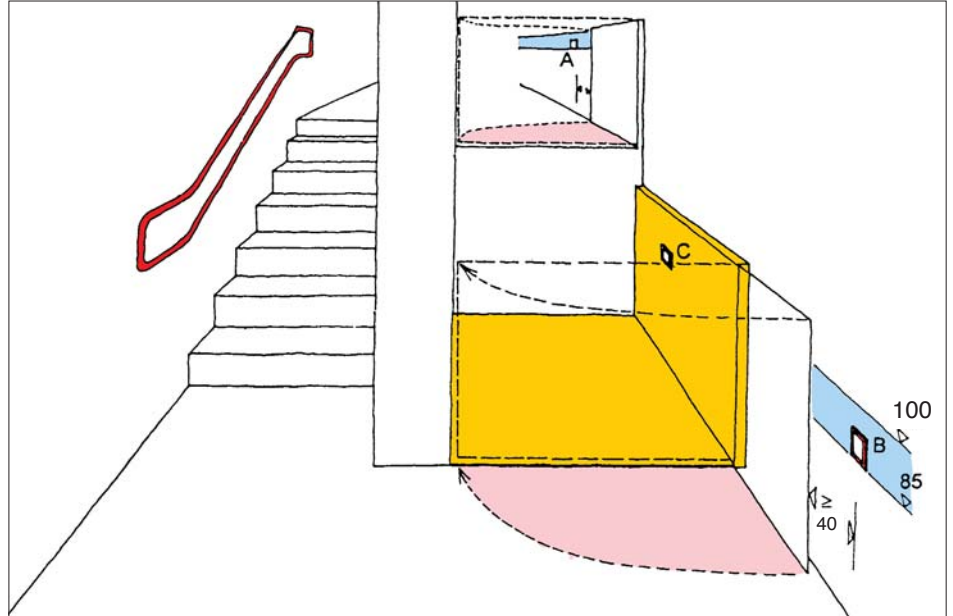
Für den Einbau eines Schrägaufzuges sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Eine Mindestdurchgangshöhe im gesamten Stiegenbereich von 2 m (Stufenkante/Decke)
- Bei beiden Haltestellen hat die Freifläche (Bewegungsfläche) vor der Plattform mindestens 100 cm Breite und 120 cm Länge zu betragen; bei seitlicher Auffahrt auf die Plattform ist diese mit einer Breite von mindestens 120 cm auszuführen.
- Mindestgröße der Plattform bei Plattform-schrägaufzügen: Breite 80 cm, Tiefe 100 cm, empfohlene Tragfähigkeit = 300 kg
- Die abklappbare Plattform und deren Sicherungsbügel müssen im öffentlichen Bereich automatisch abgesenkt werden, die Bedienelemente sind daher im Bereich der Bewegungsfläche leicht erreichbar anzubringen.
- Es ist zu beachten, daß der Schrägaufzug auch für gehbehinderte Personen, die keine Stufen überwinden können, benutzbar ist bzw. ein Rollstuhl bereitgestellt wird.



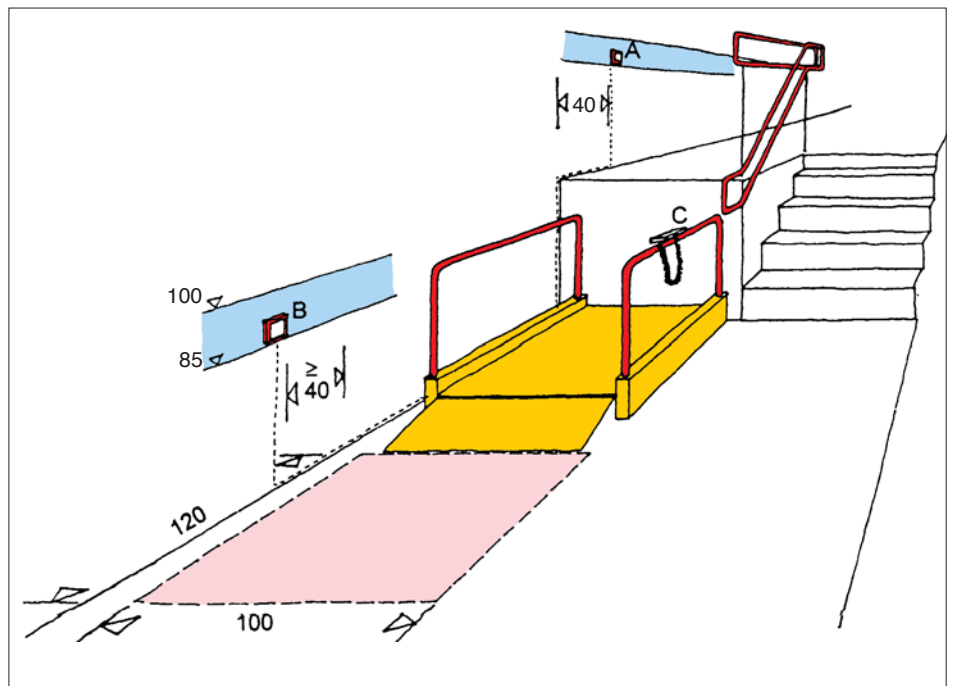
Hebebühnen Hebebühnen dürfen in Österreich Höhenunterschiede bis zu 199 cm überwinden und müssen eine Mindestgröße der Plattform von 80 cm x 130 cm haben, Zu- und Abgang müssen niveaugleich mit der Umgebungsfäche sein. Sollte ein Schlacht erforderlich sein, ist der vermehrte Platzbedarf zu berücksichtigen.

- A Bedienelement oben
- B Bedienelement unten
- C Bedienelement auf der Plattform

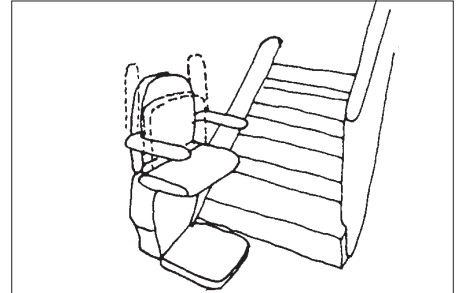


Hebeplattformen Hebeplattformen sind die preisgünstige Form von Aufstiegshilfen, da für ihre Aufstellung nur geringe Bauarbeiten notwendig sind. Mit ihnen können Höhenunterschiede von maximal 90 cm überwunden werden. Durch die bauartbedingte Auffahrtsrampe mit größerer Steigung stellen sie für einen Teil von Rollstuhlfahrern keine gute Lösung dar und sind im öffentlichen Bereich zu vermeiden.

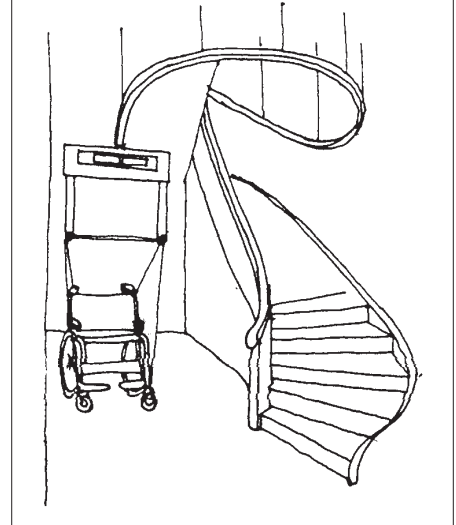
- A Bedienelement oben
- B Bedienelement unten
- C Bedienelement auf der Plattform



Schrägaufzüge mit Stehplattformen Nur für den privaten Bereich!



Schrägaufzüge mit Sitzen Nur für den privaten Bereich!



Treppenfahrlifte mit Deckenlaufschienen für Rollstuhlauflistung oder fest montierten Sitzen Nur für den privaten Bereich!

Euro-Schließsystem Europaweit wird für das Versperren von Anlagen für behinderte Menschen das so genannte Euro-Schließsystem verwendet. Viele behinderte Menschen in Österreich und in Europa sind bereits im Besitz der dazugehörigen Schlüssel.

Zylinderbestellungen:

DOM Sicherheitstechnik Ges.m.b.H. Missindorfstraße 19-23 1140 Wien
Tel. +43 1 982 6666 Fax: +43 1 982 6660

Behinderte Menschen können den Euro-Schlüssel bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Adresse siehe Seite 6 bestellen.

ÖNORM: Bei Planungen von Aufstieghilfen gelten neben den gesetzlichen Vorschriften folgende ÖNORMEN:

• **ÖNORM B 1600**

„Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Ausgabe Dezember 2003

• **ÖNORM B 1601**

„Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze“

• **ÖNORM B 2457**

„Schrägaufzüge für behinderte Personen“, VORNORM Ausgabe 1984

Bisherige erschienene Merkbblätter

- 1 Öffentliche WC-Anlagen
- 2 Aufzüge
- 3 Schrägaufzüge und Hebebühnen
- 4 Spielplatz für Alle

Netzwerk Barrierefrei Das Informationsblatt wurde vom „Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“ erarbeitet. In diesem Netzwerk sind die im österreichischen Bundesgebiet tätigen Experten in diesem Bereich zusammengeschlossen.

Eine Liste der Netzwerkteilnehmer kann bei der im Impressum angegebenen Stelle angefordert werden.

© 2004 by ÖAR Koordination,

Herausgeber:

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

Stubenring 2/1/4 1010 Wien

Tel.: +43 1 513 15 33 Fax: +43 1 513 15 33-150

e-mail: dachverband@oear.at

Homepage: <http://www.oear.or.at>

Zeichnungen: Bernhard Hruska, www.barrierefrei.or.at

Layout: B. Schuster und T. Mariaschk, barbara@mindwarp.at

